

730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (706 der Beilagen): Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese ursprünglich bis 31. Dezember 1961 befristete Deklaration wurde immer wieder verlängert, zuletzt durch die achtzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1987 begrenzt war, BGBl. Nr. 187/1988. Entsprechend einem Ersuchen der Regierung Tunisiens wurde daher auf der 43. Plenartagung der Vertragsparteien eine neunzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1988 beschlossen.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Er hat keinen politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Oktober 1988 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigert.

Der Handelsausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Neunzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (706 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1988 10 05

Eder
Berichterstatter

Staudinger
Obmann